

**Einfache Anfrage Kühne-Flawil:
«Das Ende der Zivilstandsnachrichten?»**

Zunehmend mehr Gemeinden des Kantons St.Gallen verzichten nach der Regionalisierung des Zivilstandswesens auf die Publikation von Zivilstandsnachrichten (Geburten, Trauungen, Eintragungen von Partnerschaften, Todesfälle). Der Verzicht wird meistens mit dem Datenschutz sowie der Unverhältnismässigkeit der datenschutzkonformen Handhabung begründet, weil die geänderte Praxis der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen die Gemeinden bei der regelmässigen Veröffentlichung der Zivilstandsmeldungen vor Datenschutzprobleme stelle. Da gegen den Willen der betroffenen Personen nichts publiziert werden darf, muss vor der Veröffentlichung der Zivilstandsnachrichten jeweils die Zustimmung der Betroffenen eingeholt werden. Was bisher unbürokratisch und unkompliziert funktionierte, ist nun nicht mehr möglich, weil die Aufsichtsbehörde auf den neu gestalteten und von den Zivilstandsämtern zwingend zu verwendenden Formularen die entsprechende Frage nach Zustimmung zur Publikation weggelassen hat. Muss diese Zustimmung in einem separaten Verfahren eingeholt werden, wird der Verwaltungsaufwand vergrössert.

So fallen nun Zivilstandsinformationen gänzlich weg oder unterliegen gemäss ZStV fallweise dem Ermessen der direkt Betroffenen oder naher Angehöriger. Privatheit und die nun mögliche Anonymität lassen verschiedene, vermutlich nicht erwünschte oder noch wenig bekannte Folgen sozialer, kultureller und rechtlicher Art erwarten. Implizit und entsprechend dem landläufigen Verständnis wird zudem der Datenschutz, der grundsätzlich für lebende Personen gilt, auch auf Verstorbene ausgedehnt. Dadurch dürften sowohl erhebliche öffentliche Informationsbedürfnisse betroffen sein als auch Fakten für eine neue Datenschutzpraxis geschaffen werden.

Fragen an die Regierung:

1. Wie beurteilt die Regierung die üblich gewordene Datenschutz-Argumentation aus dem Zivilstandswesen?
2. Steht diese Argumentation nicht mindestens teilweise (insbesondere bei Todesfallmeldungen) im Widerspruch zur Datenschutz-Gesetzgebung?
3. Können durch die Freiwilligkeit der Todesfallmeldungen nicht öffentliche und private Interessen verletzt werden, indem beispielsweise bestehende Forderungen verjähren können, bzw. allfällige Ansprüche Aussenstehender nicht zeitgerecht geregelt werden können?
4. Sieht die Regierung eine Möglichkeit, die Zustimmung der Betroffenen wie früher auf unbürokratische Weise einzuholen?»

25. Oktober 2011

Kühne-Flawil